



Herrn David Hilzendegen
d.hilzendegen.1.zgr654k2xc@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
26.09.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
115 IFG 0001/16

☎ (02 28)
14-11 57
oder 14-0

Bonn
04.10.2016

Ihr Antrag vom 26.09.2016 nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Hilzendegen,

in obiger Angelegenheit erlasse ich Ihnen gegenüber nachfolgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I. Ihr Antrag nach dem IFG

Mit E-Mail vom 26.09.2016 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Bundesnetzagentur gestellt.

Im vorgenannten Antrag ersuchen Sie (1) um Informationen hinsichtlich aller Orte, in denen das Glasfasernetz bereits ausgebaut wurde. Zum anderen ersuchen Sie getrennt

hiervon (2) um Informationen über alle Orte, in denen es konkrete Pläne gibt, diese Orte in den nächsten zwei Jahren an das Glasfasernetz anzuschließen.

II. Begründung:

1.

Ein Anspruch auf antragsgemäßen Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht nicht. Der Bundesnetzagentur liegen weder zu Ihrem Ersuchen zu (1) noch zu ihrem Ersuchen zu (2) Informationen vor.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 1 IFG. Die Ablehnung erfolgt fristgemäß, § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG. Das Vorhalten der gewünschten Informationen ist aller Voraussicht nach auch künftig nicht zu erwarten, § 9 Abs. 2 IFG.

Die Bundesnetzagentur betreibt auf Grundlage des § 77a Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) mit dem Infrastrukturatlas ein Geoinformationssystem, in dem telekommunikationsgeeignete Infrastruktureinrichtungen ihrer Art und ihrer geografischen Lage nach verzeichnet sind. Insoweit stellt der Infrastrukturatlas eine Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus unter Transparenzgesichtspunkten dar, die den unmittelbaren Akteuren im Bereich des Breitbandausbaus die branchenübergreifende Ermittlung von Synergiepotentialen ermöglichen soll.

Aus diesen Daten lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Ausbau der Breitbandnetze in Deutschland ziehen, weil die verlegten Glasfaserleitungen zu völlig unterschiedlichen Zwecken genutzt werden, z. B. zur Steuerung von Energienetzen. Darüber hinaus liegen keine ortsbezogenen Daten vor, die sich auf die jeweiligen Gebietskörperschaften beziehen.

Daher ist es der Bundesnetzagentur nicht möglich, zu (1) Orte zu benennen, in denen das Glasfasernetz bereits ausgebaut wurde.

Über konkrete Pläne, welche Orte in den nächsten zwei Jahren an das Glasfasernetz angeschlossen werden, liegen der Bundesnetzagentur keine Informationen vor.

Entsprechende Informationen werden von der Bundesnetzagentur nicht erfasst.

Insofern ist es der Bundesnetzagentur nicht möglich, zu (2) Orte zu benennen, in denen es konkrete Pläne gibt, sie in den nächsten zwei Jahren an das Glasfasernetz anzuschließen.

2.

Für die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de/elektronische-kommunikation).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anika Mecklenburg